

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 46 (1967)
Heft: 4

Artikel: Eidgenössische Bildungsschranken
Autor: Wintsch, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

griffnahme öffentlicher Investitionen. Wirtschaftsminister Schiller ist auch in Verbindung getreten mit den Sozialpartnern und will durch periodische Fühlungnahme mit ihnen erreichen, dass die Preis- und Lohnbegehren sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Es soll also eine Art Einkommenspolitik eingeleitet werden, freilich auf freiwilliger Basis. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben sich zu einer solchen Kontaktnahme bereit erklärt.

Es ist zu wünschen, dass das Schiff der deutschen Volkswirtschaft dank dem initiativen und zielbewussten neuen Steuermann zwischen Skylla und Charybdis, das heisst zwischen Krise und Inflation, hindurchgeführt werden kann. Das ist auch für unser Land wichtig, denn die Bundesrepublik ist das wichtigste Absatzgebiet unserer Industrie.

(Vgl. dazu Nr. 53 der Berner «Tagwacht», die in der glücklichen Lage ist, in regelmässigen Abständen die von Prof. M. Weber verfassten fundierten Artikel über volkswirtschaftlich aktuelle Probleme zu veröffentlichen. Red.)

Dr. phil. H. Wintsch

Eidgenössische Bildungsschranken

Es gehört zu den gesetzgeberischen Funktionen eines Staates, das berufliche Wissen und Können seiner Bürger zu überwachen und zu reglementieren. Die Vorschriften, die zu diesem Zwecke erlassen werden, müssen naturgemäss um so strenger sein, je folgenreicher sich eine Berufstätigkeit innerhalb der menschlichen Gemeinschaft auswirkt. Da es dem Menschen zunächst und vor allem um die Erhaltung und Sicherung seiner leiblichen Existenz geht, ist die obrigkeitliche Kontrolle dort am schärfsten, wo Leib und Leben auf dem Spiel stehen, und die staatlichen Behörden werden somit zu Recht von all jenen Leuten höchste berufliche Befähigung verlangen, denen menschliches Leben unmittelbar anvertraut ist, zuvorderst also von den *Ärzten*. Mit der Aufsicht über Ausbildung und Tätigkeit derer, denen das geistige Leben, die geistig-seelische Gesundheit und Entfaltung des Menschen überantwortet ist, etwa der Pädagogen aller Stufen, nimmt es der Gesetzgeber weniger genau. Aber dies nur nebenbei.

In der Schweiz liegt die Unterrichtshoheit, einschliesslich der über das höhere Schulwesen, grundsätzlich und verfassungsrechtlich bei den Kantonen. Anders verhält es sich mit der Berufsbildung. Zwar steht nach Artikel 14 des Bundesgesetzes von 1963 über die Berufsbildung die Aufsicht über die Berufslehre ebenfalls den kantonalen Behörden zu. Der Erlass der für die einzelnen Berufe geltenden Prüfungsreglemente, die Bestim-

mungen über Berufsbezeichnung, Dauer der Lehre, Lehrprogramm usw. ist indessen nach dem Berufsbildungsgesetz Sache des Bundes. Das gleiche gilt, aus den oben angeführten Gründen, für die Mediziner. Der Grund dafür, dass die berufliche Ausbildung — wenn überhaupt — nur auf eidgenössischem Boden geregelt werden kann, liegt offenbar darin, dass verfassungsmässig die Freizügigkeit innerhalb des ganzen Landes gewährleistet ist. Eben dieses Bestreben, von der gesetzlich garantierten Niederlassungsfreiheit auch wirklich Gebrauch machen zu können, veranlasste bereits im Jahre 1850 die Ärzte, eine schweizerische Medizinalgesetzgebung anzustreben. Da nämlich durch die Bundesverfassung ausser dem Unterrichtswesen auch das Gesundheitswesen der kantonalen Oberhoheit übertragen worden war, durfte bis dahin der Arzt im allgemeinen nur in den Kantonen praktizieren, in denen er sein Patent erlangt hatte. Der Vorstoss der Mediziner führte dann vorerst zum Konkordat über die Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals vom Jahre 1867. Diese Übereinkunft enthielt, als grundlegende Bestimmung, das «Prüfungsreglement für die Ärzte, Apotheker und Tierärzte der konkordierenden Kantone der Schweiz». Darüber hinaus aber — und dies ist für unsere Betrachtung entscheidend — hatten diese Examenvorschriften auch ihre Konsequenzen für die Gymnasialbildung der Mediziner. Indem der Leitende Ausschuss der Konkordatskonferenz ausser den Maturitätsausweisen auch die gymnasialen Bildungsinstitute der Kantone kontrollieren konnte, begann eine verhängnisvolle Entwicklung, die heute mit der Revision des vierten eidgenössischen Maturitätsreglementes von 1925 in ihr akutes Stadium einzutreten scheint.

Die Befugnis des Bundes, über eine eidgenössische Medizinalgesetzgebung auch auf das schweizerische Mittelschulwesen Einfluss zu nehmen, wirkte sich zunächst zweifellos positiv aus. Die kantonalen Gymnasien erhielten dadurch eine relativ einheitliche Struktur und manche von ihnen erstmals eine feste Fundierung. Andererseits aber hat sich der Bund durch die eidgenössische Maturitätsreglementierung im Laufe der Zeit in zunehmendem Masse ein Mitspracherecht in gymnasialen Belangen zugeeignet, das ihm auf Grund der Verfassung keineswegs zusteht und das sich auch immer stärker als Hemmnis für den Fortschritt auf dem Gebiet der Mittelschulbildung erweist. Und die scheinbar laienhafte Frage:

Was hat die eidgenössische Medizinalgesetzgebung mit einer allgemeinen schweizerischen Mittelschulordnung zu tun?

stellt sich immer vordringlicher. — Es leuchtet ein, dass eine allgemeinverbindliche gesamtschweizerische Regelung der Universitätsprüfungen für medizinische Berufsarten auch ihre Auswirkungen auf die zur Hochschule führenden Gymnasien, mithin letztlich auf die Anforderungen an den Maturitätsexamina haben muss. Nur auf einer identischen Bildungsbasis ist ein gemeinsames Ausbildungsprogramm möglich. Die Festsetzung solch

gemeinsamer Maturitätsbestimmungen und allenfalls auch eines verbindlichen Bildungsprogrammes für die zur Reifeprüfung führenden Gymnasien aber ist *Sache der Mediziner und darf auch nur für diese verbindlich sein*. Demgegenüber muss leider festgestellt werden, dass dieses Bewusstsein, ausschliesslich für die Reglementierung und Überwachung der Medizinerausbildung bestellt worden zu sein, den führenden Mitgliedern der Eidgenössischen Maturitätskommission vollständig abhanden gekommen ist. Diese Tatsache zeigt sich schon allein darin, dass sich die seit bald hundert Jahren im Schosse dieses Gremiums und seiner Vorgänger geführten Diskussionen in der Regel keineswegs um diejenigen Bildungsfächer dreht, auf die es beim Medizinstudium und dessen gymnasialer Vorbereitung vornehmlich ankommt. Im Stile von Glaubensdisputationen stritt und streitet man sich dort teilweise heute noch über die schicksalsschwere Frage, ob jemand Arzt, Apotheker oder Veterinär werden dürfe, ohne imstande zu sein, Homer, Platon, Cicero und Vergil im Urtext zu lesen. Solche Händel berühren das schweizerische Gymnasium und die Öffentlichkeit nicht weiter und interessieren sie wohl auch nicht sonderlich, solange die Mediziner die Sache unter sich ausmachen; denn wenn die Ärzte Griechisch und Latein (oder auch nur das letztere) als unabdingbare Voraussetzung für ihren Beruf erachten: wohlan, dieser Unterricht wird in der ganzen Schweiz an Mittelschulen erteilt, und eine Ärztematur lässt sich allenthalben und jederzeit veranstalten.

Bedenklich aber ist, wenn gewisse Schweizer Medizinalpersonen beziehungsweise -politiker und ihre altphilologischen Mentoren sämtlichen Mittelschulen ihre persönliche und unmassgebliche Konzeption einer «humanistischen Bildung» aufoktroieren wollen.

Eine solche Anmassung ist nicht nur äusserst fragwürdig, sondern sie widerspricht auch dem Sinn und Geist der Bundesverfassung!

Obwohl wir uns im Rahmen dieses Aufsatzes nicht in ein grundsätzliches Gespräch über den Humanismus und das humanistische Gymnasium einlassen können, möchten wir dennoch, vor allem an die Adresse der oben angesprochenen Personen, folgende Überlegungen zu bedenken geben: Die Griechen, deren «Land» wir — um mit Goethe zu reden — «mit der Seele suchen», haben nur Griechisch gesprochen. Gebildet war für den Griechen, wer Griechisch sprach, mithin der, welcher seine *Muttersprache* liebte und sich darin so vollendet wie möglich auszudrücken vermochte. Wer eine andere Sprache redete, war für den Griechen ein Barbar. Es besteht doch wohl noch heute kein Zweifel darüber, dass der geistige Rang des gebildeten Griechen etwa im Zeitalter der Platonischen und Isokrateischen Schulen höher und differenzierter war als derjenige der Römer, auch wo diese Griechisch lasen und sprachen. Eines aber ist ganz gewiss, nämlich dass altphilosophischer Geist *allein* wahre griechische Paideia und griechische

Wesensart niemals zu neuem Leben erwecken kann; dies vermag (oder muss man sagen: vermochte?) allein der Dichter. Es bedarf eines schöpferisch-einfühlenden Geistes, um die Zeit wieder lebendig werden zu lassen, nach der sich der Abendländer seit den Römern wie nach einem verlorenen Paradies sehnt. Wir wollen damit keineswegs in Abrede stellen, dass es begnadeten Griechisch- und Lateinlehrern immer wieder gelingt, jungen Menschen die Antike in ihrem geistigen Gehalt und ihrer lebendigen Vielgestaltigkeit plastisch näherzubringen (und sie ihnen nicht für alle Zeiten zu verleiden). Und Goethe behält ohne Zweifel immer recht, wenn er sagt: «Wer nicht von dreitausend Jahren sich weiss Rechenschaft zu geben, bleibt im Dunkeln unerfahren, mag von Tag zu Tage leben.» Gerade Goethe dürfen wir glauben, da in seinem eigenen Werk, in seiner Sprache diese dreitausendjährige Geschichte lebt, vor allem aber deshalb, weil er sich als ein wahrhaft gebildeter Mensch erwies, indem er seiner Muttersprache in genialer Weise neue Gestalt gab und damit Kultur *schuf* und nicht nur dürftig *nachahmte*.

Wenn dagegen Herr Professor Dr. *Bernhard Wyss* in der Eigenschaft als Präsident der Eidgenössischen Maturitätskommission sich in seiner Apologie des Lateins für Mediziner (bezeichnenderweise nicht des Griechischen!) in einem von altphilologischer Arbeit gezeichneten Deutsch vernehmen lässt, das in keiner Hinsicht vorbildlich ist, so begibt er sich damit in unseren Augen des Rechts, im Namen der humanistischen Bildung vor die Nation zu treten. Zur Veranschaulichung und zum Beweis für unsere Aussage sei eine Stelle aus dem Brief angeführt, den Professor Wyss am 2. Dezember 1957 an das Eidgenössische Gesundheitsamt schrieb. Der Verfasser führt darin unter anderem das folgende Argument für das Latein «ins Feld»:

«— dass es, während die an unseren Schulen getriebenen modernen Sprachen alle dermassen von der gleichen gemeinsamen heutigen westlichen Zivilisation geprägt sind, dass man sie, etwas überspitzt, geradezu als ‚Dialekte‘ eines und desselben europäischen Idioms bezeichnet hat, durch eine gewisse zeitliche und kulturelle Ferne und Fremdheit den jungen Menschen stets von neuem zwingt, den für jede höhere Bildung so wichtigen Schritt aus der bekannten alltäglichen Umwelt in den Bereich der Abstraktion zu tun.»

Wir stellen das Beispiel vor allem seiner syntaktischen Ungeheuerlichkeit wegen heraus; insofern bedarf es dazu keines weiteren Kommentars. Besieht man sich dann aber die Sätze etwas näher auf ihren Inhalt, so werden die Bedenken gegen diese Art der Kulturverteidigung noch verstärkt. Was hier über die an unseren Gymnasien «getriebenen modernen Sprachen» gesagt wird, ist schlicht und einfach widersinnig. Jedem Romanisten oder Anglisten, der sich in seinem Literaturunterricht ehrlich be-

müht, den Schüler in fremde Kulturbereiche hineinzuführen, müssen ob solcher Weisheiten die Haare zu Berge stehen. Schliesslich fehlt in der angeführten Briefstelle auch das dem humanistischen Bildungsgedanken diametral entgegengesetzte Klischee nicht, wonach das Latein das geeignete Medium für Abstraktionsübungen sei. Abgesehen davon, dass diese These den Sinn des Sprachenunterrichts völlig verfehlt, ist sie auch vom lernpsychologischen Standpunkt aus nicht haltbar.

Die gymnasiale Bildungskonzeption ist heute auf der ganzen Welt in starkem Wandel begriffen. Der «Humanismus» lässt sich nicht dadurch aufrechterhalten, dass man stur an überlieferten Bildungs- und Unterrichtsformen und am traditionellen Wissenskanon festhält. Die überwiegende Mehrheit aller massgeblichen schweizerischen Mittelschul- und Hochschulpädagogen ist davon überzeugt, dass neue Mittel und Wege gefunden werden müssen, um das Gymnasium den Erfordernissen unserer Zeit entsprechend neu zu gestalten. So hat denn auch die im Herbst 1963 vom Departement des Innern eingesetzte *eidgenössische Expertenkommission* einen Revisionsentwurf zur Maturitätsverordnung ausgearbeitet, dem man mit gutem Recht das Prädikat der Fortschrittlichkeit und der Zeitaufgeschlossenheit zuerkennen darf. Dieser Entwurf wurde dann Ende 1964 den Kantonen und allen interessierten Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt. Die meisten Fachverbände und zwanzig Kantone stimmten der Vorlage zu; nur einige Altphilologen und konservative Mediziner lehnten sie ab. Im Anschluss an dieses Vernehmlassungsverfahren überwies das Departement des Innern den Expertenbericht der Eidgenössischen Maturitätskommission zur Begutachtung mit der Aufforderung, zuhanden des Bundesrates einen bereinigten Entwurf vorzulegen. Es kam, was zu erwarten war: Mit dem Vorschlag der Maturitätskommission wurden wiederum alle Bemühungen der Expertenkommission um eine bessere und zukunftsweisende Gestalt des schweizerischen höheren Bildungswesens zunichte gemacht. Zwei Punkte sind es vor allem, um die der Streit geht. Der erste betrifft

das Dogma vom «ungebrochenen Bildungsgang».

Während im Entwurf der Expertenkommission (Artikel 15) die Möglichkeit eingeräumt wird, dass auch Schultypen, wie zum Beispiel die zürcherische Sekundarschule, als Unterbau der zur eidgenössischen Maturität führenden Gymnasien anerkannt werden können, wurde diese Bestimmung von der Maturitätskommission wieder fallen gelassen. So heisst es in Artikel 12, Ziffer 2c, des letzten Verordnungsentwurfes: «Die Unterstufe ist als Schule, die ausschliesslich der Vorbereitung auf die Maturitätsschule dient, zu organisieren. Wo eine Abweichung von dieser Vorschrift nachweisbar unumgänglich ist, sind die für die Maturitätsschule bestimmten Schüler in selbständigen Klassenzügen zusammenzufassen, sobald es die

Schülerzahl erlaubt.» Diese Bestimmung ist für all diejenigen Kantone, welche bisher auch auf dem Wege über Sekundar- oder Realschulen, das heisst über höhere Volksschulen Kinder ins Gymnasium schicken, völlig unannehmbar, abgesehen davon, dass der Bund mit solchen Vorschriften in gesetzes- und verfassungswidriger Weise in die kantonale Schulhoheit eingreifen würde. Die Maxime des «ungebrochenen Lehrganges» muss überdies auch in pädagogisch-psychologischer und in bildungssoziologischer Sicht als bedenklich bezeichnet werden. Zunächst ist es wissenschaftlich keineswegs erwiesen, dass eine Bildung, die kontinuierlich in ein und demselben geistigen Klima geschieht, ein Optimum an geistig-seelischen Möglichkeiten im Kinde zur Entfaltung zu bringen vermag. Erst breit angelegte vergleichende Untersuchungen mit «gebrochen» und «ungebrochen» Gebildeten vermöchten Licht in diesen bisher noch kaum erhellten Bezirk zu bringen. Dennoch möchten wir an dieser Stelle die Hypothese wagen, dass vielleicht gerade dort, wo ein junger Mensch in verschieden gearteten Welten und Bildungsklimaten herangebildet wird, sich Möglichkeiten und Kräfte aktualisieren, die in einem Lehrgang ohne jede Zäsur nicht zur Ausfaltung kommen können. Wie das Licht erst durch die Brechung sein volles, vielfarbiges Spektrum zeigt, benötigt auch der menschliche Geist in seinem Formprozess mannigfache «Brechungen», um zur Entfaltung seiner selbst zu gelangen. Eine Bildung, die auf geraden Bahnen und jahrelang in derselben geistigen Provinz geschieht, birgt immer die Gefahr des In-sich-selbst-Kreisens und der Inzucht in sich. Es ist eine alte pädagogische Erfahrung, dass die Lehrer meistens die Antworten und Aussagen der Schüler mit grösstem Lob auszeichnen, die das Gepräge ihres eigenen Denkens tragen. Einer neuen Lehrperson — einem Stellvertreter etwa — sind dieselben Schülergedanken, die vom Vorgänger mit «hervorragend», «sehr gut», «genau so» usw. quittiert werden, durchaus nicht immer evident, ja sogar oft fragwürdig. Die geistige Welt selbst des aufgeschlossensten und wissenschaftlich aufs beste ausgewiesenen Gymnasiallehrers ist zu eng, als dass sich darin alle Bildungsmöglichkeiten bezüglich des jeweiligen Fachgebietes aktualisieren könnten. Dies ist keine Kritik, sondern eine schlichte Feststellung, die jeden von uns ohne Ausnahme betrifft, die aber leider von vielen Pädagogen immer wieder unter die Schwelle ihres Bewusstseins gedrängt wird.

Wenn das Gymnasium immer wieder hochbegabte und schöpferische Menschen hervorbringt, so ist das sicherlich zu einem guten Teil aussergewöhnlich befähigten Lehrkräften zu verdanken. In unzähligen Fällen aber glaubt die Schule auch dort Lorbeeren ernten zu dürfen, wo ganz andere Faktoren — man denke an die Bildungsatmosphäre des Elternhauses, an ausserschulische kulturelle Einflüsse und an autodidaktisches Studium — am Erfolg entscheidend beteiligt sind.

Mit diesen Betrachtungen sind wir beim zweiten strittigen Punkt der neuen Maturitätsverordnung angelangt, nämlich bei der Frage, ob

eidgenössisch anerkannt werden soll, das heisst ob die öffentliche Hand Schulen einrichten kann, in denen Spätberufene (Berufsleute, Diplomanden von Handelsschulen, Techniker, Hausfrauen usw.) sich auf die Maturität vorbereiten und diese Prüfung auch innerhalb der Schule selbst ablegen können. Artikel 16 des Entwurfes der Expertenkommission sieht diese Möglichkeit vor. Die Eidgenössische Maturitätskommission mit Herrn Professor Wyss an der Spitze hat, sich selbst treu, diesen Passus wieder gestrichen! — Während zum Beispiel in Deutschland in allen Bundesländern seit Jahren staatlich errichtete Schulen und Internate für Absolventen des Zweiten Bildungsweges bestehen und dieser Schultypus ständig weiter ausgebaut wird, scheint es jetzt, als ob in der Schweiz geradezu die umgekehrte Entwicklung in Gang kommen würde: man diskriminiert diesen Bildungszweig, indem man zu verhindern sucht, dass die bereits bestehenden Schulen, private und solche der öffentlichen Hand, hauseigene Maturitätsprüfungen durchführen können.

Untersuchungen auf dem Gebiete der Bildungssoziologie haben mit aller Deutlichkeit ergeben, «dass im höheren Bildungswesen ein *Selektionsprozess* am Werk ist, der nicht alle Bevölkerungsschichten gleichmässig trifft und insbesondere den Anteil der Arbeiterkinder verkleinert, je näher die Bildungswege der Universität kommen¹». Einer der Gründe dieser Unterrepräsentation der Arbeiterkinder an Gymnasien und Hochschulen ist eindeutig darauf zurückzuführen, dass *die Auslese* für diese Gruppen der Bevölkerung *viel zu früh stattfindet*. Das Arbeiterkind, das in vielen Fällen von zu Hause weder in seelischer noch in intellektueller Hinsicht in dem Masse unterstützt wird und werden kann wie der Schüler aus den sozial gehobeneren Schichten und das darum gegenüber seinen Kameraden aus «besserem Hause» leicht zu negativen Selbstwertgefühlen neigt, weist in den ersten Gymnasialjahren oft erhebliche Leistungsstörungen auf. Dadurch steht es immer in Gefahr, vom Selektionsprozess als erstes erfasst zu werden. Hinzu kommt, dass — wie die Basler Untersuchungen eindeutig erwiesen haben² — die Eltern der sogenannten «Grundschicht» (Arbeiter, Hilfsarbeiter, untere Angestellte usw.) in mehr als der Hälfte aller Fälle darauf verzichten, ihr begabtes und auf Grund der Zeugnisnoten zum prüfungsfreien Gymnasialübertritt berechtigtes Kind in eine Mittelschule zu schicken. Die Gründe dieses negativen Entscheides können hier nicht einzeln erörtert werden. Eines aber steht fest: Wenn wir darauf verzichten, den Weg über die höhere Volksschule ans Gymnasium und den Zweiten Bildungsweg zur Universität offenzuhalten und durch staatliche Institutionen zu erleichtern, gehen der Gemeinschaft wertvollste Bildungsreserven und unzähligen Begabten, die aus mancherlei Gründen Opfer einer frühen Selektion geworden sind, die Möglichkeit optimaler Lebensentfaltung verloren.

Überblickt man nun die seit Jahren betriebene Bildungspolitik der Eidgenössischen Maturitätskommission, so muss man zum Schluss kommen, dass hier *ein reaktionärer Geist am Werk* ist, der sich in unserer Zeit in jeder Hinsicht als ein Anachronismus ausnimmt. Die Forderung, die sich aus dieser Tatsache zwingend ergibt: Die Maturitätskommission bedarf dringend einer geistigen und mithin einer personellen Erneuerung. Unser Land braucht an dieser entscheidenden Stelle Leute mit Phantasie, Weitblick und dem festen Willen, das höhere schweizerische Bildungswesen in sozialstruktureller Hinsicht auf einen Stand zu bringen, der dem Lande Pestalozzis angemessen ist. Wir benötigen in solchen Gremien allseitig gebildete Menschen, die dazu noch das nötige politische Fingerspitzengefühl besitzen, um nicht entgegen dem Willen der aufgeschlossenen Volksmehrheit auf längst überholten Forderungen zu beharren. Es wäre in der Tat schade, wenn die mannigfaltigen Bestrebungen zur Neugestaltung und Koordination der Bildungsinstitutionen, die auf kantonalem und interkantonalem Boden erfreulicherweise gegenwärtig im Gange sind, durch eine eidgenössische Barriere zum Stehen gebracht würden.

¹ Hess, Latscha, Scheider: «Die Ungleichheit der Bildungschancen», Olten 1966, S. 29.

² a. a. O., S. 89ff.